

Online Kolloquium im SPB 8a, SS 2020

Fall Nr. 5: Schlußanträge GA Campos Sánchez-Bordona, 26.3.2020, Rs C- 80/19, E. E.,
Beteiligte: Kauno miesto 4-ojo notaro biuro notarė Virginija Jarienė, K.- D. E.

E.E. ist ein litauischer Staatsangehöriger. Seine Mutter, die am 17.8.2015 verstarb, hatte den deutschen Staatsangehörigen K.-D. E. geheiratet. Mutter und Sohn (der aus einer früheren Ehe stammte) zogen, als E.E. noch minderjährig war, nach Deutschland. Am 4. Juli 2013 errichtete die Mutter von E. E. im Notariat in der Stadt Garliava (Litauen) ein Testament und setzte ihn als Erben ihres gesamten Nachlasses ein.

Am 17. Juli 2017 wandte sich E. E. an das Kauno miesto 4-asis notaro biuras (Notariat Nr. 4 der Stadt Kaunas, Litauen) und beantragte die Eröffnung eines Verfahrens in der Erbsache und die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses. Der Notar wies den von E. E. gestellten Antrag mit der Begründung zurück, dass er zu der Überzeugung gelangt sei, dass die Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Sinne der Verordnung in Deutschland gehabt habe. K.-D. E. hatte zwischenzeitlich dem Notariat mitgeteilt, dass er kein Interesse an dem Nachlass habe.

E. E. erhob gegen die Ablehnung durch den Notar Klage vor dem Kauno apylinkės teismas (Bezirksgericht Kaunas, Litauen). Dieses Gericht stellte am 29. Januar 2018 fest, dass die Erblasserin, obwohl sie ihren Wegzug nach Deutschland den Meldebehörden erklärt hatte, ihre Verbindungen nach Litauen nicht abgebrochen habe. Aus diesem Grund gab es der Klage aufgrund der Grundsätze der Angemessenheit und von Treu und Glauben statt, erklärte die Entscheidung des Notars für aufgehoben und wies ihn an, die beantragte Handlung vorzunehmen.

Der Notar focht die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung beim Kauno apygardos teismas (Regionalgericht Kaunas, Litauen) an, das sie mit Urteil vom 26. April 2018 aufhob. Das Berufungsgericht stellte fest, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des

Erblassers strittig sei, könne nur ein Gericht feststellen, ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Ursprungsstaat gehabt habe; im vorliegenden Fall lägen keine Angaben vor, aus denen sich ergebe, dass der Kläger dies vor einem Gericht zum Gegenstand gemacht habe. Außerdem habe das Gericht der ersten Instanz sich bei der Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung des Notars zu Unrecht auf allgemeine Grundsätze gestützt.

E. E. legte Kassationsbeschwerde beim Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof, Litauen) ein, der dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt:

1. Ist eine Situation wie im vorliegenden Fall – in der (1) eine litauische Staatsangehörige, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort an ihrem Todestag möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat lag, die jedoch auf jeden Fall nie ihre Verbindung zu ihrem Heimatland abgebrochen hatte, u. a. vor ihrem Tod ein Testament in Litauen errichtet und ihre gesamten Vermögensgegenstände ihrem Erben, einem litauischen Staatsangehörigen, hinterlassen hatte, (2) im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft festgestellt wurde, dass ihr gesamter Nachlass aus ausschließlich in Litauen belegenem unbeweglichen Vermögen bestand, und (3) ein Angehöriger dieses anderen Mitgliedstaats, der überlebende Ehegatte, in klaren Worten seine Absicht erklärt hat, auf alle Ansprüche auf den Nachlass der Erblasserin zu verzichten, nicht am Gerichtsverfahren in Litauen teilgenommen hat und der Zuständigkeit der litauischen Gerichte und der Anwendung litauischen Rechts zugestimmt hat – als Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne der Verordnung Nr. 650/2012 anzusehen, auf den diese Verordnung anzuwenden ist?

2. Ist ein litauischer Notar, der eine Erbschaft eröffnet, ein Nachlasszeugnis ausstellt und andere Handlungen vornimmt, die zur Durchsetzung der Rechte des Erben erforderlich sind, unter Berücksichtigung der Tatsache als „Gericht“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 anzusehen, dass Notare bei ihren Handlungen die Grundsätze der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beachten, ihre Entscheidungen für sie selbst oder die Justizbehörden bindend sind und ihre Handlungen Gegenstand von Gerichtsverfahren sein können?

3. Sollte die zweite Frage bejaht werden, sind von litauischen Notaren ausgestellte Nachlasszeugnisse als Entscheidungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 650/2012 anzusehen und muss aus diesem Grund die Zuständigkeit für ihre Ausstellung festgestellt werden?

4. Sollte die zweite Frage verneint werden, sind die Vorschriften der Art. 4 und 59 der Verordnung Nr. 650/2012 (zusammen oder getrennt, jedoch ohne Beschränkung auf diese Artikel) dahin auszulegen, dass litauische Notare berechtigt sind, Nachlasszeugnisse ohne die Befolgung allgemeiner Zuständigkeitsregeln auszustellen, und dass solche Zeugnisse als öffentliche Urkunden anerkannt werden, die ebenso Rechtsfolgen in anderen Mitgliedstaaten erzeugen?

5. Sind Art. 4 oder andere Vorschriften der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers nur in einem einzigen Mitgliedstaat befinden kann?

6. Sind die Vorschriften der Art. 4, 5, 7 und 22 der Verordnung Nr. 650/2012 (zusammen oder getrennt, jedoch ohne Beschränkung auf diese Artikel) dahin auszulegen und anzuwenden, dass im vorliegenden Fall im Einklang mit dem in der ersten Frage geschilderten Sachverhalt die betroffenen Parteien vereinbart haben, dass die Gerichte in Litauen zuständig sind und litauisches Recht anzuwenden ist?

Fallfragen:

1. Sind die litauischen Notare zur Ausstellung des Nachlasszeugnisses zuständig?

2. Welches Recht ist auf den Erbfall anzuwenden?

3. Welche Rechtswirkungen entfaltet das vom litauischen Notar ausgestellte Nachlasszeugnis in anderen EU Mitgliedsstaaten?